

Umgang mit ausreisepflichtigen Asylbewerbern; Verhinderung von Leistungsmissbrauch

Anträge CSU vom 06. und 09.02.2017

Ausreisepflicht und ihre Durchsetzung:

Nach einem abgelehnten Asylantrag (und nach ggf. eingelegten, erfolglosen Rechtsmitteln) sind Asylbewerber ausreisepflichtig. Vor der Ausreise darf ihnen grds. kein Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 10 AufenthG). Ausnahmen hiervon bestehen bei humanitären Aufenthaltstiteln oder bei solchen, auf die ein Anspruch besteht (z.B. 18a, 25 a, 25 b AufenthG oder auch Aufenthaltserlaubnis bei Heirat eines deutschen Staatsangehörigen).

Für eine Aufenthaltsbeendigung kommen grds. nur vollziehbar Ausreisepflichtige in Betracht, d.h. es stehen keine (rechtlichen und tatsächlichen) Hindernisse einer Abschiebung entgegen. In den anderen Fällen ist der weitere Aufenthalt zu dulden.

In Nürnberg sind derzeit 885 vollziehbar Ausreisepflichtige geduldet.

Seit Mitte 2016 übernimmt die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) der Regierung von Mittelfranken sukzessive bestimmte Fallgruppen von Ausreisepflichtigen und entlastet so EP. ZABs werden derzeit in allen Regierungsbezirken vom Freistaat Bayern auf- und ausgebaut, um die Rückführung abgelehnter Asylbewerber zentraler zu organisieren.

Die Ausländerbehörden (ZAB oder EP) führen die Aufenthaltsbeendigungen verantwortlich durch. Hierzu werden die Abschiebungen rechtlich und organisatorisch vorbereitet (Pass- oder Passersatzpapier-Beschaffung, ggf. medizinische Untersuchungen, Gewahrsam oder Abschiebehaft u.ä.). Die tatsächliche Durchführung der Aufenthaltsbeendigung erfolgt durch die Polizei/Bundespolizei.

Im Jahr 2016 erfolgten durch EP 133 Abschiebungen, davon ca. 60 abgelehnte Asylbewerber. Insgesamt gab es im gleichen Zeitraum 99 gescheiterte Abschiebungen, davon aus dem Asylbereich ca. 90 Fälle, inklusive „Dublin-Fälle“ (DÜ).

Entscheidend für die Durchsetzung der Ausreisepflicht ist also die Identifizierung, Beschaffung von Dokumenten und nicht zuletzt die Anwesenheit bzw. Erreichbarkeit der Betroffenen. Sicherungsmaßnahmen wie Abschiebehaft sind hierbei enge rechtliche Grenzen gesetzt, da jede freiheitsentziehende Maßnahme einen Grundrechtseingriff darstellt, mithin „ultima ratio“ sein muss.

Wichtig sind demnach die korrekte Meldeadresse und ein Zusammenwirken aller beteiligten Stellen (z.B. SHA, EP – Meldebehörde, Gh) bei der Feststellung des Aufenthaltsortes, der Gewährung öffentlicher Leistungen oder der medizinischen Begutachtung, damit im Vorfeld einer evtl. Aufenthaltsbeendigung die aktuelle rechtliche und tatsächliche Situation der Betroffenen richtig eingeschätzt werden kann.

Verhinderung von Leistungsmissbrauch:

Wie in den Medien zuletzt mehrfach berichtet wurde, gibt bzw. gab es Fälle von Leistungsmissbrauch bei Asylbewerbern, die durch Nutzung von Mehrfach-(Alias-) Identitäten mehrfach öffentliche Leistungen bezogen hatten. Im Asylverfahren erhalten Asylbewerber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dieses wird von SHA vollzogen.

Identitätsklärung:

Bereits bei Stellung des Asylgesuchs wird durch die Behörden (auch Polizei) versucht, die Identität der angekommenen Asylbewerber zu klären. Es wird nach Ausweisdokumenten gefragt, vorhandenen werden einbehalten und über die Aufnahmeeinrichtungen dem BAMF zugeleitet. Zugleich werden Fingerabdrücke mit den polizeilichen Datenbanken (BKA) und EURODAC (Zuständigkeitsklärung im Rahmen des DÜ-Verfahrens) abgeglichen

In den Aufnahmeeinrichtungen werden nach Zuleitung der Asylsuchenden im Regelfall die Fingerabdrücke abgenommen und die wesentlichen Grunddaten via „PIK“-Stationen erfasst, an das AZR gemeldet und „Ankunftsnachweise“ (zuvor BÜMA) ausgestellt die den Status für Asylsuchende bescheinigen, die noch keinen wirksamen Asylantrag gestellt haben.

Mit Asylantragstellung beim BAMF erhalten die Betroffenen eine „Gestattung“, mit der sie sich ausweisen können (diese Dokumente sind aber keine Identitätsnachweise wie z.B. ein Pass!). Spätestens bei Asylantragstellung beim BAMF werden die Fingerabdrücke in einer einheitlichen Datenbank erfasst (BKA) und mit EURODAC (DÜ-Zuständigkeit) abgeglichen.

Durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 02.02.2016 wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, damit Ausländer- aber eben auch Sozialbehörden auf diesen zentralen Fingerabdruck-Datenbestand zugreifen können. So wurde z.B. im Ausländerzentralregister (AZR) ein solcher Speichertatbestand bereits geschaffen. Derzeit ist es aber technisch noch nicht möglich, im AZR diese Daten zu speichern, geschweige denn den angebundenen Behörden zur Verfügung zu stellen. Selbst bei Ausstattung aller Stellen mit Fingerabdruckscannern, die dazu berechtigt wären, könnten derzeit noch keine Daten beim AZR abgefragt werden. Eine Aussage des BAMF, die Ausländerbehörden wären „nun am Zug“, ist daher aktuell nicht zutreffend.

Aktuell erfolgt eine „Identifizierung“ (besser: eine Verifizierung, dass die/der Vorsprechende mit der Person übereinstimmt, die Asylantrag gestellt hat und die z.B. öffentliche Leistungen erhält) allein über die ausgestellten Dokumente (Ankunftsnachweis, Gestattung).

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit dem BAMF ist EP bekannt, dass aktuelle Bestrebungen bestehen, die technische und organisatorische Infrastruktur zu schaffen, um die Ausländer- und Sozialbehörden mit den erforderlichen Fingerabdruckscannern auszustatten.